

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Mettenmeier GmbH, Geschäftsbereich Mettenmeier Mobile Solutions, April 2010

1 Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Mettenmeier GmbH (nachfolgend "MM") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend: -Lieferbedingungen-), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn MM diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsschluss

Die Angebote von MM sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von MM zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MM.

MM behält sich alle Rechte an Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Mustern, ähnlichen Gegenständen und allen übrigen Verkaufsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind MM auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3 Fristen, Termine, Gefahrübergang

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von MM schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller MM alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von MM liegende und von MM nicht zu vertretende Ereignisse entbinden MM für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Gerät MM mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem erfolglosen Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MM berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. MM ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

MM kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

Lieferungen erfolgen ab Werk. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versandweg in der üblichen Verpackung.

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von MM.

Alle Preise gelten ab Werk von MM und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. MM kann die Ware unfrei versenden. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

Falls nichts anders vereinbart, ist jede Rechnung nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn MM über den Betrag verfügen kann.

Bei Überschreitung des eingeräumten Fälligkeitstermins ist MM vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Besteller berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank per annum zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für MM kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Wird MM nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt, (z. B. weil der Besteller in Zahlungsverzug gerät), ist MM berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu

erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann MM unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Bei einem Nettobestellwert unter € 250,00 behält sich MM vor, einen Mindermengenzuschlag von € 15,00 zu erheben.

5 Gewährleistung

MM gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Mängeln sind und die eventuell zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von MM überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Zusicherung von Eigenschaften zu verstehen.

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und MM Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen MM unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei jeder Mängelrüge steht MM das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller MM die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. MM kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an MM auf Kosten von MM zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er MM zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z. B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten – verpflichtet.

Gewährleistungspflichtige Mängel wird MM nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Der Besteller wird MM die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn MM mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an MM den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MM den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Der Besteller verpflichtet sich, die Geräte nur für den von MM vorgesehenen Zweck zu verwenden und die Umgebungsbedingungen und gerätespezifischen Anforderungen nach den Richtlinien in der Gerätedokumentation einzuhalten. Eine unsachgemäße Behandlung der Geräte durch den Besteller führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Dies gilt in gleicher Weise für bereitgestellte Ersatzgeräte. Ein technisch notwendiger Akku-Tausch kann nicht kostenfrei durchgeführt werden.

Kein kostenloser Ersatz wird vorgenommen bei Bauteilen, die Gebrauchspuren durch normale Abnutzung aufweisen.

Der Besteller ist für die Wiederbeschaffung oder –herstellung verlorener oder abgeänderter Daten und Programme sowie für den Schutz seiner vertraulichen Daten selbst verantwortlich. Auf Wunsch übernimmt MM die Datensicherung gegen gesonderte Berechnung der Dienstleistung.

Der Besteller verpflichtet sich, vor dem Versand der/des Geräte/s die ggf. eingerichteten und für den vollen Zugriff notwendigen Passwörter in temporäre Passwörter zu ändern und diese der Sendung beizulegen.

Der Besteller hat das/die Gerät/e ordnungsgemäß zu verpacken, mit einer kurzen Fehlerbeschreibung zu versehen und kostenfrei an MM zu senden. Die Rücksendung geht dann zu Lasten MM.

Eigenmächtige Reparaturen, An- und Umbau sowie Aus- und Einbau von Komponenten, unsachgemäße Behandlung oder Änderungen des Gerätes durch nicht von MM geschultes und autorisiertes Personal führen zum Verlust des Gewährleistungsanspruches.

Von MM ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MM über.

Die Geräte werden ausschließlich am Standort Paderborn überprüft, repariert und gewartet.

MM übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, fehlerhafter Inbetriebnahme, fehlerhafter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung, fehlerhaften Einbaus, ungeeigneter Betriebsmittel, von dem Besteller oder Dritten eingesetzter Austauschwerkstoffe oder fehlerhafter elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, sofern die Schäden nicht von MM zu vertreten sind. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich ferner nicht auf Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder dergleichen beim Besteller zurückzuführen sind.

Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versicherungs- und Arbeitskosten übernimmt MM, sofern der von dem Besteller beanstandete Mangel anerkannt wird.

Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl den den mangelhaften Liefergegenstand betreffenden Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für den Liefergegenstand beträgt für:

- Geräte bzw. Geräteteile für den Pencomputer colibri: 24 Monate,
- Akkus: 6 Monate,
- bei Software: gemäß Herstellerangaben,
- ausgeführte Reparaturen für den jeweiligen Reparaturumfang: 6 Monate.

Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist auch maßgeblich für Gewährleistungsansprüche aus Nachbesserungsarbeiten, die erst nach der Lieferung erfolgt sind.

Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

6 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

MM haftet auf Schadensersatz

- (1) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von MM oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;
- (2) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;
- (3) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Handlungsvorschriften;
- (4) für die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und für solche Mangelfolgeschäden, gegen die Zusicherungen den Besteller gerade absichern sollten.

Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MM aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von MM ("Vorbehaltsprodukte").

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der MM zustehenden Saldoforderung.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von MM gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an MM ab; MM nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen MM und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an MM abgetretenen Forderungen treuhänderisch für MM im eigenen Namen einzuziehen. MM kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MM in Verzug ist.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für MM. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt MM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller MM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für MM verwahren.

Der Besteller wird MM jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an MM abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen MM anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MM hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von MM um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MM in Verzug, so kann MM unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller MM oder den Beauftragten von MM sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt MM die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz fände Anwendung.

Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um MM unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu verschaffen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

Auf Verlangen von MM ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, MM den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an MM abzutreten.

8 Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er MM im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

9 Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie MM die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch MM die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt MM von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen MM geltend machen mögen.

10 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ist der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Paderborn. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. MM ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Paderborn, April 2010

Mettenmeier GmbH
Geschäftsbereich Mobile Solutions
Klingenderstraße 10-14
33100 Paderborn
www.mettenmeier.de